



Reglement Reisen, Exkursionen, Klassenlager und Wintersportlager der Schule Egg

(vom 6. Dezember 2018)

² Präzisierung gemäss Schulpflege vom 22. Oktober 2020

³ Präzisierung gemäss Schulpflege vom 10. April 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.	Definition	3
B.	Häufigkeit und Dauer	3
C.	Teilnahme	3
D.	Gesetzliche Grundlagen	4
E.	Einverständnis / Bewilligung	4
F.	Rekognoszierung	4
G.	Rahmenkredite / Budget	4
	Eintägige Reisen und Exkursionen	4
	Mehrtägige Reisen, Exkursionen und Lager	4
	Wintersportlager	5
H.	Lagerleitung / Begleitpersonen	5
I.	Kontaktstellen für Notsituationen	6
J.	Teilnahme von Kindern der Lagerleitung und -begleitungen	6
K.	Auslandsreisen	6
L.	Entschädigung von Leitungs- und Begleitpersonen	6
M.	Elternbeiträge	7
N.	Administration	7
O.	Schlussbestimmung	8

A. Definition

Gemäss §44, Abs. 2 lit. B Ziff. 2 VSG legen die Schulleitungen unter Mitwirkung der Schulkonferenz besondere Unterrichtsformen wie Schulreisen, Exkursionen, Abschlussreisen, Projektwochen, Klassenlager und Wintersportlager fest.

Die Schulreisen, Exkursionen, Abschlussreisen, Projektwochen, Klassenlager und Wintersportlager müssen innerhalb des der Schuleinheit zur Verfügung stehenden Budgets durchgeführt werden.

B. Häufigkeit und Dauer²

Thema	Häufigkeit	Dauer	ab Klasse	Besonderes
Schulreisen	jährlich 1x jährlich 1x	1 Tag (KG/PS) 1 – 3 Tage (OST)	KG OST	
Exkursionen		1 Tag	KG – OST	
Abschlussreisen	Ende Klassenzug	1 – 3 Tage	KG – OST	
Projektwochen	jährlich 1x	1 – 5 Tage	KG – OST	
Klassenlager	pro Klassenzug	1 – 2 x 5 – 6 Tage	MST/OST	
Wintersportlager	während Sportferien	1 Woche	MST/OST	mind. 15 SuS

Mit allen Klassen wird in der Regel jährlich eine eintägige Schulreise durchgeführt. Findet im Laufe des Schuljahres ein Klassenlager statt, entfällt die Schulreise. Exkursionen innerhalb der Unterrichtstätigkeiten sind im Rahmen des Budgets zu gestalten.

An der Oberstufe können die Schulreisen je nach Klasse ein, zwei oder drei Tage dauern.

An der Mittel- und Oberstufe werden in der Regel ein bis zwei Klassenlager von bis zu fünf Tagen pro Klassenzug durchgeführt.

Klassenlager sollen die Sozialkompetenz steigern und mindestens ein Unterrichtsthema vertiefen.

Im letzten Quartal eines Klassenzuges kann zusätzlich eine ein- bis dreitägige Abschlussreise durchgeführt werden.

Wintersportlager können von der Mittelstufe an während den Sportferien durchgeführt werden. Es können Lager mit Schülerinnen und Schülern aus einer Klasse, einem Oberstufen-Jahrgangsteam, einem Schulhaus oder verschiedenen Schulhäusern organisiert werden.

C. Teilnahme

Es sollen möglichst alle Schülerinnen und Schüler an den Reisen, Exkursionen und Lagern teilnehmen. Eine Dispensation darf nur in Absprache mit der Schulleitung erfolgen. Dispensierte Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht in einer anderen Klasse.

D. Gesetzliche Grundlagen

- § 44, Abs. 2 lit. B Ziff. 2 VSG
- § 11 Abs. 3 VSG: Verpflegungsbeiträge
- § 44 Abs. 2 lit. b 2 VSG: Aufgabe SL + Mitwirkung der Schulkonferenz beim Festlegen Projektwochen, Klassenlagern, Exkursionen
- § 31 Abs. 2 + 3 VSV: Durchführung am Samstag, Teilnahme obligatorisch, keine Kompensation für LP.
- § 66 lit. b VSV: Verantwortung der Eltern
- Entschädigung für J+S-Leiter (Leitfaden für J+S-Coach des BASPO;
<https://www.jugendundsport.ch/de/ueber-j-s/die-haeufigsten-fragen-zu-j-s.html>)

E. Einverständnis / Bewilligung²

Über Klassenabwesenheiten ist die Schulleitung immer im Voraus zu informieren. Für Tagesreisen und -exkursionen ist zudem vorgängig der Schulleitung das Programm inkl. Budget bekanntzugeben. Für mehrtägige Abwesenheiten ist bei der Schulleitung zwei Monate im Voraus mittels Antragsformular und unter Beilage des Programms und des Budgets die Bewilligung einzuholen.

F. Rekognoszierung

Reisen, Exkursionen und Lager müssen adäquat rekognosziert werden. Dabei sind insbesondere die Sicherheitsaspekte zu beachten (Entschädigungen siehe Pkt. L, entschädigt werden maximal 2 Personen).

G. Rahmenkredite / Budget

Das Gemeindebudget für Klassenlager beträgt Fr. 7'500.00, der Elternbeitrag pro Tag richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

Reisen, Exkursionen und Lager²

Der Rahmenkredit für Exkursionen, Reisen und Lager umfasst pro Schülerin und Schüler im Kalenderjahr folgende Beträge:

Stufe	Betrag	Bemerkung
Kindergarten	30.00	inkl. Leiterentschädigung
Unterstufe	55.00	inkl. Leiterentschädigung
Mittelstufe & Oberstufe	80.00*/160.00**	inkl. Leiterentschädigung
Klassenlager (MST und OST)	500.00 für zwei Lager pro Stufe	exkl. Leiterentschädigung

*wenn ein Klassenlager stattfindet / **wenn kein Klassenlager stattfindet

Die Reise- und Aufenthaltskosten der Leitungs- und Begleitpersonen sind in den Beträgen enthalten. Deren Entschädigungen und Vikariatskosten werden separat abgegolten.

Ein Vorschuss kann bei der Gemeindekasse unter rechtzeitiger Anmeldung bezogen werden.

Wintersportlager

Das Gemeindebudget für Wintersportlager ohne Entschädigungen der Leitungspersonen und Schülerbeiträge beträgt auf der Primarstufe Fr. 10'000.00 und auf der Sekundarstufe Fr. 15'000.00.

Der Elternbeitrag pro Kind liegt zwischen Fr. 300.00 und Fr 400.00.

Für Familien, bei denen drei schulpflichtige Kinder am Winterlager teilnehmen, reduziert sich der Elternbeitrag jeweils um 10 %.

Es besteht die Möglichkeit, begründete Kostenermässigung für Klassen- und Wintersportlager zu beantragen. Eine Ermässigung berechnet sich gemäss Reglement „Finanzielle Beiträge der Schulen Egg“ Schulpflegebeschluss vom 10.12.2015 bzw. 19.05.2016, Inkraftsetzung am 01.08.2016 und gestuft nach dem steuerbaren Einkommen.

Familienangehörige, welche als Gäste mitgenommen werden, bezahlen die durch sie effektiv entstehenden Zusatzkosten.

J+S-Entschädigungen²

Die erhaltenen J+S-Beiträge für Kurse, Lager etc. gemäss J+S-Abrechnung werden dem Ertrag gutgeschrieben und kommen somit der Aktivität zugute.

Diese sind jedoch nicht in der Lagerabrechnung aufzuführen, da die Beträge in der Regel erst später der Gemeinde gutgeschrieben werden. Die Verbuchung erfolgt automatisch durch die Finanzabteilung, sobald die J+S Abrechnung eingetroffen ist.

Der auf der J+S-Abrechnung ausgewiesene Beitrag für den J+S-Coach, wird als Entschädigung demjenigen Coach ausbezahlt, welcher die Eingabe geführt hat bzw. auf der Abrechnung vermerkt ist. Die Auszahlung erfolgt über die Lohnbuchhaltung.

Es darf keine Barauszahlung durch den Lagerleiter an den J+S-Coach erfolgen.

Weiterbildungen im Rahmen von J+S werden nur für Angestellte der Gemeinde und Lehrpersonen der Schule gemäss Weiterbildungsreglement vergütet.

Bei externen Leitungspersonen muss im Voraus ein begründetes Gesuch an die Schulleitung eingereicht werden.

H. Lagerleitung / Begleitpersonen²

Für jede Reise, Exkursion oder jedes Lager wird eine Hauptleitung festgelegt.

Bei einer ein- oder mehrtägigen Reise oder Exkursion muss zwingend eine erwachsene Begleitperson teilnehmen. Als Begleitung können Personen mit oder ohne pädagogische Ausbildung eingesetzt werden. Bei mehrtägigen Reisen, Exkursionen oder Lagern muss mindestens eine Begleitperson vom anderen Geschlecht sein, als die Lehrperson.

Bei Skilagern müssen zwingend, entsprechend der Teilnehmeranzahl, zusätzlich zu den erwähnten zwei Leitern (Hauptleitung und Begleitperson des anderen Geschlechts) Begleitpersonen mitgenommen werden:

- bei 15 – 18 Schülerinnen / Schülern: 1 Begleitperson
- bei 19 – 25 Schülerinnen / Schülern: 2 Begleitpersonen
- bei 26 – 35 Schülerinnen / Schülern: 3 Begleitpersonen

In Selbstverpflegungslagern sind pro 18 Kindern ein Koch/eine Köchin und eine Hilfsköchin / ein Hilfskoch dabei. Ab 36 Kindern kann ein zweiter Koch/Köchin oder Hilfsköchin/ein Hilfskoch engagiert werden (bis 35 SuS zwei Verantwortliche in der Küche; ab 36 SuS können es drei Personen sein).

Es ist vor dem Lager zu definieren, wer, welchen Auftrag innehat.

Spezielle Umstände können weitere Begleitpersonen erfordern. Ist dies der Fall, muss zwingend beim Einholen der Bewilligung zur Durchführung des Lagers ein schriftlich begründeter Antrag um Begleitpersonenerhöhung vorliegen (Ausnahme: Kinder mit sonderpädagogischen Massnahmen). Die Schulleitung entscheidet in der Folge, ob zusätzliche Begleitpersonen notwendig sind.

I. Kontaktstellen für Notsituationen

Die Erziehungsberechtigten müssen bei mehrtägigen Reisen, Exkursionen oder Lager den Aufenthaltsort der Kinder mit Adresse und Telefonnummer kennen. Die Telefonnummer (Mobilephone) der Lagerleitung muss ebenfalls bekannt sein.

Die Lagerleitung hat jederzeit die Kontaktangaben der Erziehungsverantwortlichen zur Hand. Vor einer Abreise muss auch der Schulleitung und der Schulverwaltung immer eine Kopie sämtlicher Elterninformationen abgegeben werden.

Bei mehrtägigen Reisen, Exkursionen oder Lagern muss der Schulleitung zusätzlich eine komplette Liste der Veranstaltungsteilnehmenden (Notfallliste) übergeben werden.

J. Teilnahme von Kindern der Lagerleitung und -begleitungen

Bis und mit der vierten Klasse ist die Reise-, Exkursions- und Lagerteilnahme für Kinder von Lagerleitungspersonen, sofern sie nicht der verreisenden Klasse zugeteilt sind, unentgeltlich. Ab der fünften und sechsten Klasse wird für deren Teilnahme 50 % des offiziellen Beitrages erhoben.

Haben Leitungspersonen eigene Kinder, die in Egg eine andere Klasse der Primarschule besuchen, können diese für eine allfällige Reise-, Exkursions- oder Lagerteilnahme vom Unterricht dispensiert werden.

K. Auslandsreisen

Veranstaltungen haben grundsätzlich in der Schweiz stattzufinden. Damit verbundene Grenzübertritte ins benachbarte Ausland sind zulässig. Dabei ist jedoch im Voraus zu prüfen, ob für einzelne Kinder besondere Vorschriften bestehen. Die Einhaltung dieser Vorschriften muss rechtzeitig sichergestellt sein.

L. Entschädigung von Leitungs- und Begleitpersonen²³

Im nachfolgenden Abschnitt werden Entschädigungen für Angestellte der Gemeinde Egg und für Lehrpersonen, welche an unterrichtsfreien Tagen (Aktivitäten während Schulferien gelten als unterrichtsfreie Tage) mitteilen, sowie von externen Begleitpersonen geregelt.

Teilzeitangestellte Lehrpersonen können im Zusammenhang mit dem Berufsauftrag an «Nicht-Unterrichtstagen» zwischen einer Anrechnung als «Begleitperson» oder einer als «Lehrperson» wählen. Diese Absichtserklärung wird durch die Schulleitung und die Lehrperson bei Ausarbeiten des Berufsauftrags entsprechend unterzeichnet.

Bei Teilanstellungen wird für die Berechnung der Entschädigung die prozentuale Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigt.

Entschädigung beim Rekognoszieren von Exkursionen, Klasse- und Wintersportlager

- pro Tag pro Person 100.00 pro Tag; zzgl. Spesen
Entschädigt werden Fahr- und Verpflegungsspesen sowie Veranstaltungsbesuche im Zusammenhang mit dem Lager, bei 2-tägigem Rekognoszieren auch die Übernachtung.

Entschädigung für Exkursionen:

- Leitung 120.00 pro Tag
- Begleitperson 120.00 pro Tag
- Gäste (3. oder 4. Begleitperson) keine Entschädigung

Entschädigung für Klassen- und Wintersportlager:

- Lagerleitung 180.00 pro Tag
- Lehrperson oder Praktikant der Gemeinde 180.00 pro Tag
- Begleitperson extern 120.00 pro Tag
- Koch/Köchin 180.00 pro Tag
- Hilfsköchin/Hilfskoch 120.00 pro Tag

Benutzung eigenes Fahrzeug:

Die Kilometerentschädigung erfolgt gemäss kantonalen Ansätzen und muss mit einem Auszug aus Google Map belegt werden.

Sämtliche Entschädigungen inkl. Km-Entschädigungen werden über den Lohn ausbezahlt. Pro Reise, Exkursion oder Lager können max. für zwei Fahrzeuge Km-Entschädigungen abgerechnet werden. Die Reise sollte jedoch grundsätzlich mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder aus pädagogischen Gründen mit einem Reiseкар durchgeföhrt werden.

M. Elternbeiträge

Für die Verpflegung der Kinder wird von den Eltern bei mehrtägigen Reisen und Exkursionen oder Lagern ein Beitrag gemäss den kantonalen Richtlinien erhoben.

Kann ein Lager von einem Kind nicht angetreten werden, wird der bereits einbezahlte Elternbeitrag zurückerstattet. Muss jedoch ein Kind im Verlauf der Reise oder des Lagers nach Hause oder ins Spital, kann eine anteilmässige Rückerstattung des Elternbeitrags erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit, begründete Kostenermässigung für Klassen- und Wintersportlager zu beantragen. Eine Ermässigung berechnet sich gemäss Reglement „Finanzielle Beiträge der Schulen Egg“ Schulpflegebeschluss vom 10.12.2015 bzw. 19.5.2016, Inkraftsetzung am 01.08.2016 und gestuft nach dem steuerbaren Einkommen.

N. Administration

Für alle Abläufe sind die neusten offiziellen Formulare zu verwenden.

O. Schlussbestimmung

Folgende Reglemente werden aufgehoben:

- Reglement Reisen, Exkursionen, Klassenlager und Wintersportlager der Schule Egg, Beschluss Nr. 168 vom 06.12.2018, Inkrafttretung 01.01.2019
- Präzisiertes Reglement, Beschluss Nr. 7 vom 14.02.2019
- Präzisiertes Reglement, Beschluss Nr. 146 vom 22.10.2020

Namens der Schulpflege Egg

Schulpräsident

Leiter Bildung

Urs Rehorn

Claudio Zambotti